

Stand: 1. April 2022

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

ICP Fonds

Teilfonds:

ICP Fonds - Global Star Select

ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus

ICP Fonds - ICP Strategy Europe

Verwaltungsgesellschaft

MK LUXINVEST S.A.

Verwahrstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	8
Die Verwaltungsgesellschaft	8
Die Verwahrstelle	9
Die Register- und Transferstelle	14
Die Zentralverwaltungsstelle	14
Der Fondsmanager	14
Rechtsstellung der Anleger	15
Anteilklassen	16
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	17
Anlagepolitik	17
Hinweise zu Derivaten, Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften	18
Anteilwertberechnung	20
Ausgabe von Anteilen	20
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	22
Informationen zur Erhebung einer Performance Fee	25
Risikohinweise	27
Besteuerung des Fonds	36
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger ...	37
FATCA	39
DAC 6	44
ATAD 1 und ATAD 2	44
Meldepflichten	45
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	46
Informationen an die Anleger	47
ICP Fonds - Global Star Select	48
ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus	57
ICP Fonds - ICP Strategy Europe (*)	67
Verwaltungsreglement	77
Artikel 1 Der Fonds	77
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	78
Artikel 3 Die Verwahrstelle	80
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	82
Artikel 5 Anteile	95
Artikel 6 Anteilwertberechnung	95
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	98
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	99
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	101
Artikel 11 Kosten	103
Artikel 12 Verwendung der Erträge	109
Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	109

Artikel 14 Veröffentlichungen.....	110
Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	110
Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	112
Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist	113
Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	114
Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements	114
Artikel 20 Inkrafttreten	114
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	115

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

MK LUXINVEST S.A.

94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B-43576

Eigenkapital per 31. Dezember 2020: 626.909,15EUR

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Martin Wanders
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
MK LUXINVEST S.A.

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Bertram Welsch
Maik von Bank
Bernd Becker

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft:

Stefan Martin
Maik von Bank
Bernd Becker

Zentralverwaltungsstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg

Register- und Transferstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Fondsmanager

amandea Vermögensverwaltung AG

Waldstraße 6 A
D-65187 Wiedbaden

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit

Réviseurs d'entreprise

20 Bd de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg

Rechtsberater des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

GSK Luxembourg SA

44, avenue John F. Kennedy
L- 1855 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („**Verkaufsprospekt**“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ können ebenfalls auf der Internetseite www.mkluxinvest.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") steuerpflichtig ist einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds („pension fund“), der als US-Trust gegründet wurde.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wird von der **MK LUXINVEST S.A.** verwaltet. Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 13. Oktober 2014 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2014 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem früheren Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. April 2022 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderung wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg im April 2022 im „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („**RESA**“), dem aktuellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MK LUXINVEST S.A.** („**Verwaltungsgesellschaft**“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen. Sie wurde am 22. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 21. Mai 1993 im *Mémorial* veröffentlicht. Letzte Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 15. Dezember 2011 in Kraft und wurden beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 09. Februar 2012 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-43576 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2020 auf Euro 626.909,15.

Die Verwaltungsgesellschaft darf gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen (nachfolgend: Richtlinie 2009/65/EG) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten. Darüber hinaus darf sie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können, sowie

sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel, sofern nach der Lizenz der Verwaltungsgesellschaft zulässig, verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwahrstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „**Verwahrstelle**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii)

dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellersvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;

- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen

Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssj_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle)

oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellervertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen

Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **VP FUND SOLUTIONS (LUXEMBOURG) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **VP FUND SOLUTIONS (LUXEMBOURG) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Der Fondsmanager

Fondsmanager des Fonds ist die amandea Vermögensverwaltung AG, eine Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in Waldstraße 6 A, D-65187 Wiesbaden. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Der Fondsmanager wurde am 30. März 2009 nach deutschem Recht als Aktiengesellschaft gegründet.

Aufgabe des jeweiligen Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der

Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Fondsmanager ist befugt, unter Beachtung etwaiger Regelungen aus dem Verwahrstellenvertrag nebst auf diesem basierenden abgeleiteten Vereinbarungen Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen. Eine Ausnahme hierzu bilden die im Artikel 11) des Verwaltungsreglements dargestellten Kosten des Fondsmanagers, welche von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds

ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an Märkten mit geringeren Zulassungsbedingungen gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in multilaterale Handelssysteme).

Der dem Handel an einem regulierten Markt oder einem anderen multilateralen Handelssystem zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte "**Market Timing**" - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger "Market Timing" betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten, Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager sind berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u.a. Termingeschäfte und Optionen) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Derivate, Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("**Ausübungszeitpunkt**") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("**Ausübungspreis**") zu kaufen ("**Kaufoption**"/"**Call**") oder zu verkaufen ("**Verkaufsoption**"/"**Put**"). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungs-reglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager können für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte ("Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Swapgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze abschließen.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager können für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Credit Default Swaps für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Derivate, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfonds abschließen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („**Referenzwährung**“).

Der Wert eines Anteils („**Anteilwert**“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („**Teilfondswährung**“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („**Anteilklassenwährung**“).

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („**Netto-Teilfondsvermögen**“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (**„Rücknahmepreis“**) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der

Verwaltungsgesellschaft oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Informationen zur Erhebung einer Performance Fee

In Bezug auf einzelne Teilfonds bzw. Anteilklassen kann zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") aus dem Vermögen eines Teilfonds ausgezahlt werden. In den teilfondsspezifischen Anhängen wird konkret offengelegt, welches Modell Anwendung findet und unter welchen Voraussetzungen eine Performance Fee anfällt.

Die Bemessung der Performance-Fee erfolgt entsprechend der nachfolgenden Methodologie:

Modell - High Watermark ohne Hurdle Rate

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt grundsätzlich mit der Auflage des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der

Erstpreisberechnung des Teilfonds bzw. der Anteilklasse. Wird während der Abrechnungsperiode ein Teilfonds bzw. eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performance Fee teilweise oder vollständig an den Fondsmanager und/oder den Anlageberater weiterleiten.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2%	12,2%	9,1%	4,2%	5,6%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	1,8%	1,7%	0,8%	1,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) nicht übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +4,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +5,6%).
In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Die tatsächliche Höhe der erhobenen Performance Fee wird im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht offengelegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in einen Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das Fondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden sowie im Rahmen einer effektiven Portfolioverwaltung und zur Absicherung von Markt- und Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente genutzt werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlagshäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („**OTC-Geschäfte**“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von

der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswert können ebenfalls die Rendite eines Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf einzelne Vermögenswerte bzw. das Gesamtportfolio eines Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen

Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Implementation solider Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern oder die Einhaltung der Steuervorschriften ist beispielsweise Teil der Governance-Aspekte.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken, die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren

Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Risiken durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit alle Maßnahmen treffen, um ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Diese sind unter anderem durch das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 („**Gesetz von 2004**“) bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die großherzoglichen Verordnung vom 01. Februar 2010, durch die CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch die anwendbaren CSSF Rundschreiben geregelt, in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung. In diesem Rahmen ist die Verwaltungsgesellschaft zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern solche Identitätsnachweise verlangen, die sie für erforderlich hält, um die in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anteilhaber werden von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden regelmäßig aufgefordert, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente und Informationen zur Verifizierung ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, Zeichnungsanträge abzulehnen, die Auszahlung eines Rücknahmepreises auszusetzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, bis der Anteilhaber seiner Verpflichtung zur Verifizierung seiner Identität nachgekommen ist.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von „Luxembourg Business Registers“ unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2019 definiert „wirtschaftliche Eigentümer“ – unter Verweis auf den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

Die Umsetzung des Gesetzes von 2019 könnte dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Anteilhaber des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register

für wirtschaftlich Berechtigte zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlich Berechtigten können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, der Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („**verbundene Unternehmen**“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen, welche für die institutionellen Anleger im Sinne des Artikels 174 (2) c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt sind unterliegen einer „taxe d’abonnement“ von 0,01 % p. a.. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.

Die „taxe d’abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das

Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Auf Ebene des Fonds ist keine Anrechnung von Quellensteuern möglich, welche auf Dividenden oder Zinszahlungen in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einbehalten wurden. Eine steuerliche Berücksichtigung von eventuell einbehaltener Quellensteuer könnte auf Ebene der Investoren erfolgen.

Der Fonds wird in Luxemburg für die Belange der Mehrwertsteuer gemeinsam mit seiner Verwaltungsgesellschaft als ein einzelner Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Mehrwertsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Mehrwertsteuerregistrierung ermöglicht es dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft, der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Mehrwertsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs mehrwertsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an seine Anleger lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte mehrwertsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Die nachstehenden Informationen basieren auf der derzeitigen luxemburgischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer für Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Investmentfonds auf die Anteile an seine Anleger zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben.

Einkommensteuer

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung muss ein Anteilinhaber auf Anteile oder Erträge aus dem Investmentfonds weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch Vermögenssteuer in Luxemburg entrichten, es sei denn, er ist in Luxemburg wohnhaft, bestimmt dort einen ständigen Vertreter oder unterhält dort eine Betriebsstätte, dem bzw. der die Aktien zuzurechnen sind.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Das deutsche Investmentsteuerrecht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 umfassend reformiert. Zukünftig unterliegen folgende Einkünfte bei Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung: Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.), Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG n.F.) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F. Die neu eingeführte Vorabpauschale ersetzt dabei zukünftig die ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 InvStG. Die Vorabpauschale, die jeweils am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 18 Abs. 3 InvStG n.F.) ist dabei der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStG n.F.). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Abs. 2 InvStG n.F.).

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.) und unterfällt gem. § 32d EStG Abs. 1 Satz 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Betriebliche Anleger erzielen Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG). Eine Ausnahme besteht für Investmentanteile, die im Rahmen zertifizierter Altersversorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 InvStG n.F.). Bei diesen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg (§ 8b KStG) sind nicht anwendbar (§ 16 Abs. 3 InvStG n.F.).

Auf Anlegerebene wird zukünftig eine sog. „Teilfreistellung“ der Einkünfte gewährt (vgl. § 20 InvStG). Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Einordnung des Investmentfonds als

Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG n.F.), Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG n.F.) oder Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG n.F.). Im Hinblick auf einen Aktienfonds sind 30 Prozent der Erträge (Anteile im Privatvermögen), 60 Prozent (Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person) oder 80 Prozent (Anlieger unterliegt dem deutschen Körperschaftsteuergesetz), wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 1 Abs. 8 InvStG n.F. angelegt werden, steuerfrei (§ 20 Abs. 1 InvStG n.F.). Werbungskosten und Betriebsausgaben sind in diesem Fall entsprechend nur zu 60 Prozent abzugsfähig (§ 21 Satz 1 InvStG n.F.).

Soweit Anleger bereits vor dem 1. Januar 2018 Anteile am Sondervermögen zeichnen, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (vgl. § 56 Abs. 2 InvStG n.F.). Ein hierdurch etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG n.F.) und unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Steuersatz und Veranlagungsverfahren. Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile EUR 100.000 übersteigt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

FATCA

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet werden. Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar US-Eigentümer bzw. Beherrschende US Personen haben. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben. Die vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums, auf die sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften des US-Finanzministeriums verlassen können, beseitigen jedoch die Quellensteuer von 30 % auf Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Emissionsdokument ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a. Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b. Der Fonds kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c. Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.

Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Aktien gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen in Form eines Modells I (Intergovernmental Agreement Model I, IGA) abgeschlossen, so dass der Fonds den Anforderungen des luxemburgischen IGA sowie des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) („FATCA-Gesetz“) entsprechen muss. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, (i) den Status seiner Anteilhaber vor Anteilerwerb zu bestimmen und (ii) den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich steuerlich relevanter Daten mittelbar mit den Vereinigten Staaten durchzuführen. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar Beherrschende US-Personen haben. In diesem Zusammenhang muss der Fonds Informationen über sämtliche seiner Anteilhaber erheben und überprüfen. Jeder Anteilhaber (oder – im Fall eines sog. passiven NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, vor Anteilerwerb und auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Anteilhaber zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift.

Im Fall der Nichtbeachtung von Informations- und Mitwirkungspflichten eines Anteilhabers nach FATCA wird der Fonds bestimmte Maßnahmen ergreifen, um seinen eigenen Verpflichtungen nach FATCA nachzukommen. Daraus kann sich unter den Voraussetzungen des anwendbaren IGA die Verpflichtung des Fonds ergeben, der zuständigen Steuerbehörde den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer des Anteilhabers (soweit vorhanden) sowie Informationen bezüglich des Anteilswert und jeglicher Zahlungen mitzuteilen (wobei diese Auflistung nicht abschließend ist).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Wert der Aktien des Anteilhabers erheblich sinken, wenn dem Fonds aufgrund der FATCA Regelungen eine Quellensteuer auferlegt wird. Stehen dem Investmentfonds die erforderlichen Informationen nicht von jedem Anleger zur Verfügung und / oder kann der Fonds diese Informationen nicht der luxemburgischen Steuerbehörde weitergeben, so kann dies zur Erhebung der 30%-igen Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften mit ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten führen.

Sofern ein Anteilhaber den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der

fehlenden Mitwirkung des Anlegers entstehen. Der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des Anlegers zurückkaufen, insbesondere wenn die Investition dieses Anlegers nach FATCA Bestimmungen unzulässig ist.

Anteilinhaber, die als mittelbare Anteilseigner in den Fonds investieren, wird empfohlen, den Status ihrer Mittelpersonen im Hinblick auf die US-amerikanische Quellensteuer und den genannten Meldepflichten zu überprüfen.

CRS – Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzkonten sowie deren steuerliche Ansässigkeit und/oder CRS Status zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Emittentin von Anlegern vor Anteilerwerb zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese Beherrschenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu dem entsprechenden Finanzkonto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt.

Die Emittentin muss Anlegern, welche natürliche Personen sind sowie Beherrschenden Personen von Anlegern, welche bestimmte Rechtsträger sind, für FATCA und CRS Zwecke mitteilen, dass (i) die Emittentin für die Verarbeitung der laut FATCA- und CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA- und CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten

den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können, die wiederum diese Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weitergeben können; (iv) die Beantwortung von FATCA- und CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und die Nichtbeantwortung unter Anderem in falschen Meldungen resultieren kann; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. Juni 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie musste der erste AEOI zwischen den Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Emittentin hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und CRS bestimmte personenbezogene Daten über Anleger zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen erklären sich die Anleger mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß FATCA und CRS einverstanden. Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Emittentin, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf FATCA - und CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausch der zuständigen Behörden.

Steuerliche Aspekte im Allgemeinen

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilstest" verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen für gewöhnliche Handelsvereinbarungen gibt. Der Fonds oder andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommt, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland

als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen.

ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Meldepflichten

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern aus dem Anteilinhaberregister an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen dem Fonds alle notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

Datenschutz

Jegliche personenbezogenen Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) verarbeitet.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Zwecks Durchführung ihrer Tätigkeiten werden die Dienstleister des Fonds Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds und deren Anleger auf in Liechtenstein vom Zentralen Unterverwahrer betriebenen Systemen übermitteln, speichern und verarbeiten. Die Anleger des Fonds werden

darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein von der EU, wie für alle EU-Mitgliedsstaaten, als adäquat angesehen werden. Die Anleger des Fonds ermächtigen die Dienstleister des Fonds, transaktions- sowie personenbezogene Daten nach Liechtenstein zu transferieren, dort zu speichern und zu verarbeiten.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der MK LUXINVEST S.A., der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.mkluxinvest.lu abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im **RESA** und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft Mitteilungen an die Anleger ausschließlich auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.mkluxinvest.lu) veröffentlichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine solche elektronische Veröffentlichung die anwendbaren gesetzlichen Fristen beachten.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Anhang 1

ICP Fonds - Global Star Select (nachfolgend „Global Star Select“ oder der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Global Star Select** ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvolumen weltweit in Zielfonds sowie in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte investieren. Dabei stehen im Anlagefokus die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Währungen, Rohstoffe (nur in Form von Rohstoffindices) und Immobilien (nur in Form von an einem geregelten Markt gehandelten Anteilen an geschlossenen REITs).

Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfonds-fähig ist.

Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der abgeänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere die Risiken bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das

Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für chancenorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste

hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens vier Jahre anzulegen.

ICP Fonds - Global Star Select

Der Global Star Select mit der Anteilklasse A wurde am 08. August 2007 als Monofonds aufgelegt und mit Wirkung zum 01. September 2015 unter Beibehaltung der International Securities Identification Number (ISIN), der Wertpapierkennnummer (WKN) und der historischen Performance als Teilfonds auf den Umbrellafonds ICP Fonds übertragen.

Anteilklasse A	
WKN:	AoMYVR
ISIN:	LU0313749870
Ausgabeaufschlag: (in % des Anteilwertes) für Anteilklasse A:	
	Bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschl. Ausgabeaufschlag) für Anteilklasse A:	
	EUR 10,50
Erstzeichnungstag:	3. September 2007
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben; es werden zur Zeit keine Namensanteile ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Bis einschließlich zum 31. März 2016: Thesaurierend Ab dem 01. April 2016: Ausschüttend

Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. März
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. März 2016
Berichte:	<p>Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. September 2015 für den ICP Fonds - Global Star Select</p> <p>Erster geprüfter Jahresbericht per 31. März 2016 für den ICP Fonds - Global Star Select</p> <p>Für den Monofonds Global Star Select liegt bereits ein ungeprüfter Halbjahresbericht per 28. Februar 2015 und ein geprüfter Jahresbericht per 31. August 2015 vor.</p>
Teilfondsgründung:	<p>8. August 2007 (Gründungsdatum des Monofonds Global Star Select)</p>
Verwaltungsreglement - Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	April 2022

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,10% p.a., zuzüglich einer monatlichen fixen Vergütung in Höhe von 500,- EUR. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Vergütung des Fondsmanagers

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.

Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 12% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,15% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögens eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.000,- EUR belastet zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Anhang 2

ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus (nachfolgend „Malachit Emerging Market Plus“ oder der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Malachit Emerging Market Plus** ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Anteile anderer OGAW oder OGA (Zielfonds) investieren, welche die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Währungen, Rohstoffe (nur in Form von Rohstoffindices) und Immobilien (nur in Form von an einem geregelten Markt gehandelten Anteilen an geschlossenen REITs) im Anlagefokus haben sowie in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte investieren. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfonds-fähig ist.

Der Teilfonds beabsichtigt dabei die Investition in Zielfonds und Wertpapiere mit einem Anlageschwerpunkt in den Märkten oder Währungen der Schwellenländer. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen.

Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch

bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für chancenorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen.

ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus

Der Malachit Emerging Market Plus mit der Anteilklasse A wurde am 13. Juni 2007 als Monofonds aufgelegt und mit Wirkung zum 01. September 2015 unter Beibehaltung der International Securities Identification Number (ISIN), der Wertpapierkennnummer (WKN) und der historischen Performance als Teilfonds auf den Umbrellafonds ICP Fonds übertragen.

Anteilklasse A	
WKN:	AoMUD3
ISIN:	LU0303551211
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	
	Bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschl. Ausgabeaufschlag) für Anteilklasse A:	
	EUR 10,50
Erstzeichnungstag:	9. Juli 2007
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben; es werden zur Zeit keine Namensanteile ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Bis einschließlich zum 31. März 2016: Thesaurierend Ab dem 01. April 2016: Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach

Ende des Geschäftsjahres:	31. März
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. März 2016
Berichte:	<p>Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. September 2015 für den ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus</p> <p>Erster geprüfter Jahresbericht per 31. März 2016 für den ICP Fonds - Malachit Emerging Market Plus</p> <p>Für den Monofonds Malachit Emerging Market Plus liegt bereits ein ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. September 2014 und ein geprüfter Jahresbericht per 31. März 2015 vor.</p> <p>Bei dem Zeitraum vom 01. April 2015 bis zum 31. August 2015 handelte es sich für den Monofonds Malachit Emerging Market Plus um ein Rumpfgeschäftsjahr.</p>
Teilfondsgründung:	<p>13. Juni 2007 (Gründungsdatum des Monofonds Malachit Emerging Market Plus)</p>
Verwaltungsreglement - Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	April 2022

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,10% p.a., zuzüglich einer monatlichen fixen Vergütung in Höhe von 500,- EUR. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

2. Vergütung des Fondsmanagers

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt. Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 12% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,15% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.000,- EUR belastet zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Anhang 3

ICP Fonds - ICP Strategy Europe (*) (nachfolgend „ICP Strategy Europe“ oder der „Teilfonds“ genannt)

(*) ICP bedeutet „intelligent customized process“ und leitet sich aus dem Managementansatz des Teilfonds ab, der sich durch eine kombinierte Nutzung von relevanten Bewertungs- und Trendindikatoren auf den drei Ebenen Gesamtmarkt, Sektoren und Einzeltitel auszeichnet.

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **ICP Strategy Europe** ist die Erwirtschaftung eines stetigen Kapitalzuwachses.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente von Emittenten mit überwiegendem Sitz oder Börsennotiz im europäischen Raum, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte investieren. Überwiegend meint hier, dass 51% des NAV in europäische Wertpapiere investiert werden müssen. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Darüber hinaus können mit bis zu 49 % des Fondsvermögens auch Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb Europas erworben werden. Grundsätzlich liegt der Fokus aber auf Investitionen in Europa.

Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 25% des Teilfondsvermögens in fest- und variable verzinsliche Wertpapiere erworben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 40% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investieren, wobei die Investition in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bis zu insgesamt 49% des Netto-Teilfondsvermögen möglich ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, oder Devisenterminkontrakten. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
Sicherheiten für OTC-Derivate	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. Für Anleger mit einem Wertpapierdepot kann der Teilfonds die Kernanlage darstellen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.

ICP Fonds - ICP Strategy Europe

Der ICP Strategy Europe mit seiner einzigen Anteilklasse wurde am 03. Februar 2012 als Monofonds aufgelegt und mit Wirkung zum 01. September 2015 unter Beibehaltung der International Securities Identification Number (ISIN), der Wertpapierkennnummer (WKN) und der historischen Performance als Teilfonds auf den Umbrellafonds ICP Fonds übertragen.

Anteilklasse A	
WKN:	A1JEoV
ISIN:	LU0674299747
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschl. Ausgabeaufschlag):	EUR 52,50
Erstzeichnungsfrist:	03.– 08. Februar 2012
Valutatag:	09. Februar 2012
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben; es werden zur Zeit keine Namensanteile ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Bis einschließlich zum 31. März 2016: Thesaurierend Ab dem 01. April 2016: Ausschüttend

Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. März
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. März 2016
Berichte:	<p>Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. September 2015 für den ICP Fonds – ICP Strategy Europe</p> <p>Erster geprüfter Jahresbericht per 31. März 2016 für den ICP Fonds – ICP Strategy Europe</p> <p>Für den Monofonds ICP Strategy Europe liegt bereits ein ungeprüfter Halbjahresbericht per 28. Februar 2015 und ein geprüfter Jahresbericht per 31. August 2015 vor.</p>
Teilfondsgründung:	<p>03. Februar 2012 (Gründungsdatum des Monofonds ICP Strategy Europe)</p>
Verwaltungsreglement - Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	April 2022

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,10% p.a., zuzüglich einer monatlichen fixen Vergütung in Höhe von 500,- EUR. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Vergütung des Fondsmanagers

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.

Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 12% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,15% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögens eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.000,- EUR belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögens die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 13. Oktober 2014 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg wurde am 19. Dezember 2014 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations, dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. April 2022 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderung wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg im April 2022 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, dem aktuellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**RESA**“), veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds **ICP Fonds** („**Fonds**“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („**Fondsvermögen**“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („**Anleger**“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im *RESA* veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MK LUXINVEST S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen. Sie wurde am 22. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige

Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen; im Hinblick auf OTC-Derivate muss sie ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds, den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Im Falle der Bestellung eines Fondsmanagers und/oder Anlageberaters durch die Verwaltungsgesellschaft findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene

Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die **VP Bank (Luxembourg) SA**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds widersprechen.

3. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als Korrespondenzstellen, Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter oder Beauftragte handeln, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden. Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.

4. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.

a) Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („**Verkaufsprospekt**“) sowie dem Gesetz verfügen darf.

b) Die Verwahrstelle kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.

7. Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Verwahrstelle hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Verwahrstellenvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Verwahrstellenvertrag belastet werden.

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) geregelter Markt

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Wertpapiere

ba) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere ("**Aktien**"),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel ("**Schuldtitel**"),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) Geldmarktinstrumente

Als Geldmarktinstrumente werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“ („**OGAW**“)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**Mitgliedstaat**“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der

Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2014/91/EU gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Abgeleitete Finanzinstrumente ("**Derivate**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivate**"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Es dürfen bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

4. Derivate

Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von der vorstehend Nr. 2 g), Nr. 6 sowie dieser Nr. 4 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr

Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinie 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurde, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und

Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten. Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen). Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrellafonds dient.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW

und/oder OGA sowie

- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch "Back-to-Back"-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

g. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds von den in vorstehend Nr. 6 a) bis k) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

e) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der

Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 6. a) bis g) sowie Nr. 6. j) und k) als eigenständiger Emittent anzusehen.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("**Referenzwährung**").
2. Der Wert eines Anteils ("**Anteilwert**") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("**Teilfondswährung**"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag ("**Bewertungstag**"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, ("**Bankarbeitstag**") ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag ("**Berechnungstag**").

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("**Netto-Teilfondsvermögen**") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures, oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

d) Der Wert von OTC-Derivaten entspricht dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von OTC-Derivate Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.

f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn Sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Fällen, in denen die Berechnung des Rücknahmepreises von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;

c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der

Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Verwahrstelle, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die tägliche Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,0% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr sowie zzgl. einer etwaigen Fixgebühr von maximal 500,- Euro pro Monat. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandsprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß Artikel 11 Ziffer 6 a) des Verwaltungsreglements, etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufenden Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet

werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder Fondsmanagers und/oder des Anlageberaters aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("**Performance-Fee**") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Zentralverwaltungsvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Zentralverwaltungsvergütung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Register- und Transferstellenvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Register- und Transferstellengebühr wird im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;

f) Kosten für die Rechtsberatung sowie Steuerberatung und Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der unter diesem Artikel 11 Ziffer 8. i) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen. Hinsichtlich der "Wesentlichen Informationen für den Anleger" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der Verordnung der Kommission (EU) 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden;

i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Zulassung an einem regulierten Markt, einem Freiverkehr oder einem multilateralen Handelssystem;

k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen (z.B. Erstellung und Aktualisierung von Factsheets oder das Listing des Fonds oder eines Teilfonds auf Orderplattformen für Anteilscheingeschäfte);

l) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

m) Versicherungskosten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft mit Bezug auf den Fonds sowie anteilige Kosten einer Vermögensschadensversicherung des Fondsmanagers eines Teilfonds;

- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds sowie einzelner Anteilklassen und die Erstausgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution;
- v) Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen;
- w) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- x) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement sowie für die Aufbereitung von Risikokennzahlen (VAR etc.);
- y) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderlichen Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);
- z) Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA;
- aa) Kosten für Währungs- und Wertpapiersicherung;

ab) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsunterlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;

ac) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;

ad) Kosten für die Aufnahme von anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW bzw. Teilfonds dieser OGAW in den Fonds, sei es durch Verschmelzung, Sacheinlage, Fusion, Amalgamation oder auf vergleichbare Art und Weise sowie alle Kosten, welche durch Spaltung des Fonds oder eines Teilfonds entstehen;

ae) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds, Teilfonds oder Anteilklasse (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds bzw. Anteilklassen entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. Anteilklasse, dem sie

zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000,- Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag, der Fondsmanagervertrag, der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um

den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer

anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds sind erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Deutschland gem. § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Epinikion UG (haftungsbeschränkt)

Sonthofer Str. 1

D-87541 Bad Hindelang

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die Zahlstelle in Luxemburg VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds, der „Wesentlichen Anlegerinformationen“, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Informationsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu heruntergeladen werden.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu veröffentlicht.

Etwasige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der „Börsenzeitung“ publiziert.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

- Änderungen des Verwaltungsreglements / Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master Fonds.

Darüber hinaus stehen den Anteilhabern auch die im Kapitel „Informationen an die Anleger“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos bei der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Das Widerrufsrecht gem. § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der MK LUXINVEST S.A., 94B, WAISTROOSS, L-5440 Remerschen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.